

für Schutzwäldungen erklärt und dadurch unverletzlich gemacht, auch Waldkulturen zur Abwehr des Schadens vorgeschrieben werden, unter Entschädigung der in ihrem Eigentum beschränkten Besitzer durch die Eigentümer der geschützten Grundstücke. Die Feststellung der nötigen Maßregeln und Entschädigungen trifft der Kreisaußschuß als Waldschutzgericht.

Waldgenossenschaften können zwangsweise gebildet werden, wo der stark zersplitterte Besitz von Waldgrundstücken eine ordnungsmäßige Forstwirtschaft hindert, falls die Mehrheit der Beteiligten (nach dem Grundsteuertrage berechnet) dafür ist.

6. Kapitel.

Die Jagd und Fischerei. Der Bergbau.

Die gesetzliche Regelung der Jagd, der Fischerei und des Bergbaus ist keine Angelegenheit des Reichs; daher sind die Bestimmungen hierüber in besonderen Landesgesetzen enthalten. 1031

1. Die Jagd.

Die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, welche früher besonders den adeligen Gutsherren zustanden und bei rücksichtsloser Ausübung eine schwere Bedrückung der Landwirte enthielten, sind heutzutage in Deutschland fast überall beseitigt. Das Eigentum am Grund und Boden umfaßt nunmehr auch das Recht zur Jagd auf demselben. Dürfte jedoch jeder Eigentümer eines noch so kleinen Grundstücks auf demselben die Jagd selbst ausüben, so würde der Wildstand in kürzester Frist vernichtet sein. Die eigene Jagdausübung ist daher dem Grundstückseigentümer nur gestattet bei einem zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens 75 Hektar Größe oder auf ganz eingefriedigten Grundflächen, die dauernd gegen Einlauf von Wild verschlossen sind. Aus den kleineren Grundstücken werden gemeinsame Jagdbezirke gebildet, in denen die Jagdgenossenschaft der Eigentümer das Jagdrecht ausschließlich ausübt, regelmäßig durch Verpachtung. Der Ertrag der Pacht wird unter die Mitglieder der Genossenschaft nach Verhältnis ihrer Anteile an der Gesamtfläche verteilt. 1032

Jeder, der die Jagd ausübt (auch der Eigentümer oder Jagdpächter) muß einen Jagdschein bei sich führen, den der Landrat oder in Städten der Bürgermeister ausstellt und unzuverlässigen Personen verweigern kann. (Jahresgebühr: 15 Mark.) Jagdgäste sind gestattet, müssen aber außer dem Jagdschein einen schriftlichen 1033